



Frankfurt am Main, 05.06.2020

Hygienekonzept zur Öffnung des Jugendzentrums Pipeline unter den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Corona-Krise bzgl. des §32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 des Landes Hessen.

Die Wiedereröffnung des Jugendzentrums Pipeline im Zuge der Lockerungen des Kontaktverbotes muss zum Zweck der weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie unter bestimmten Vorzeichen geschehen. Den Rahmen dafür bilden die o.g. Gesetze und Verordnungen. Im folgenden Hygienekonzept soll dargelegt werden, wie die Mitarbeiterschaft des Jugendzentrums plant, die Einschränkungen in der alltäglichen Arbeit umzusetzen.

1. Öffnungszeiten unter Voranmeldung

Um die Gelegenheiten für weitere Infektionen in den Jugendräumen so klein wie möglich zu halten und trotzdem den Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen zu können, die das Ersatzangebot eines Online-Jugendzentrums nicht annehmen können oder wollen, werden die Öffnungszeiten des Jugendzentrums Pipeline nicht in der ursprünglichen Form wieder hochgefahren. Statt der ursprünglichen wöchentlichen Öffnungszeit von 28 Stunden wird das Jugendzentrum nur insgesamt 8 Stunden wöchentlich für Besucher geöffnet sein. Es handelt sich hierbei um die Zeiten von 14:00 – 18:00 Uhr, dienstags und donnerstags. An den anderen Werktagen wird das Online-Angebot der Einrichtung weiterverfolgt (Weitere 12 Stunden „Öffnungszeit“ im Onlinedienst „Discord“ mit Öffnung bis in die Abendstunden.

Die Besucherzahl während dieser Tage wird auf insgesamt 5 Jugendliche begrenzt und der Einlass in die Räume erfolgt nur nach einer vorangehenden Anmeldung seitens der Jugendlichen. Somit bleibt gewährleistet, dass die Mitarbeiter in der Lage sind, die Einhaltung der geplanten Hygieneregeln zu überwachen. Pro Öffnungstag werden zwei Mitarbeiter in der Einrichtung präsent sein. Gerade so wenige, dass der nötige Abstand gewährleistet bleibt und dass die Abläufe koordiniert werden können.



2. Maskenpflicht

Um den gegenseitigen Schutz vor einer Infektion zu gewährleisten herrscht im kompletten Innenbereich der Einrichtung die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Medizinischer Mund-Nasen-Schutz, Baumwolltuch oder Schal oder die sogenannte „Volksmaske“ aus Stoff). Sollten Jugendliche ohne Mund-Nasen-Schutz bei der Einrichtung ankommen, haben sie die Möglichkeit, eine Baumwollmaske aus unserem Bestand zu erwerben. Ohne das Tragen einer solchen Maske ist ein Betreten der Räume jedoch untersagt.

3. Händewaschen und Händedesinfektion

Am Eingang des Jugendraumes, im Besucherraum und im Sanitärbereich werden frei zugängliche Desinfektionsspender für die Besucher zur Verfügung gestellt. Die Jugendlichen sind dazu angehalten, sich bei Betreten der Einrichtung, nach jedem Toilettengang und vor Verlassen der Einrichtung die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Zum Waschen der Hände werden die Jugendlichen darauf hingewiesen, wo sie die sanitären Anlagen finden. Die Möglichkeit zum Händewaschen ist auf ein Waschbecken im Bereich der Toiletten beschränkt, weshalb dies immer nur einzeln möglich ist. Zum Händewaschen wird aus Gründen der Hygiene Flüssigseife bereitgestellt.

3.1. Gründliches Händewaschen

Den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheitliche Aufklärung gemäß gehört zum gründlichen Händewaschen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten:

- Das Halten der Hände unter fließendes Wasser.
- Das Einseifen der Handinnenflächen, des Handrückens, der Fingerspitzen, der Fingerzwischenräume, des Daumens und der Fingernägel.
- Das gründliche Einreiben aller Teile der Hand mit der Seife über eine Zeitspanne von 20-30 Sekunden.
- Das Abspülen der Seife mit fließendem Wasser (Und das Abstellen des Wassers mit dem Ellenbogen oder mithilfe eines Einwegtuches).
- Das Abtrocknen aller Teile der Hand, auch der Fingerzwischenräume mit einem Einwegtuch.



4. Desinfektion der Flächen und Gebrauchsgegenstände

Spielmaterial, Thekenbereich, Tische, Lichtschalter, Türgriffe, sanitäre Anlagen (Waschbecken, Toiletten, Toilettenpapierhalter etc.) und glatte Oberflächen, die im Raum von den Jugendlichen oder den Mitarbeiter/innen verwendet werden, werden in regelmäßigen Abständen (halbstündlich) bzw. direkt nach Benutzung gewaschen und mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Für diesen Zweck ist an jedem Öffnungstag per Absprache ein Mitglied des Teams bestimmt, diese Aufgaben zu übernehmen. Eine gründliche Desinfektion der Räume und Gegenstände wird ebenfalls direkt nach der Schließung am Abend durchgeführt.

5. Abstandsregel

Während der Öffnungszeiten sind Jugendliche und Mitarbeiter/innen gleichermaßen dazu angehalten, 1,5 Meter Abstand zu Personen zu halten, die nicht ihrem eigenen Haushalt angehören. (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

6. Aufnahme von persönlichen Daten zur Nachverfolgung von Infektionsketten.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können werden Jugendliche bei jedem Besuch nur nach Angabe ihrer persönlichen Daten in die Jugendräume eingelassen. Gesammelt werden voller Name, Adresse, Telefonnummer und Zeit und Dauer des Besuches. Die Daten werden auf Anfrage an die zuständigen Behörden übermittelt, sollten diese durch Verdacht auf eine Infektion angefordert werden. Die Jugendlichen werden vor dem Eintreten über die Aufnahme und den Zeitpunkt der Löschung der Daten informiert. Die Listen werden täglich neu angefertigt und nach einem Monat unleserlich vernichtet. (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

7. Inhaltliche Gestaltung des Tagesablaufes

Der übliche Tagesablauf im Jugendzentrum wird aufgrund der Verordnungen nur leicht eingeschränkt. Das Spielen von Gesellschafts- oder Kartenspielen wird in den Räumen wieder möglich sein, da nach Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für die Kinder- und Jugendarbeit (Stand: 28. Mai 2020) durch das Referat I13A des



Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration seit Veröffentlichung nur noch §1 Abs. 2 Nr. 4 Corona Kontakt- und Betriebsverordnung als für die Offene Kinder- und Jugendarbeit als bindend ansieht, nicht aber die Bestimmungen für Glaubensgemeinschaften unter §1 Abs. 2 Nr. 3. Gegenstände dürfen also unter Personen aus mehr als einem oder zwei Haushalten ausgetauscht werden. Es wird jedoch darauf geachtet, dass auch bei den Spielen ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Auch Spieltische wie Billard oder Tischfußball können benutzt werden. Um sicherzugehen, dass die Abstände hier eingehalten werden, werden auf dem Boden Markierungen angebracht, die den Mindestabstand deutlich machen.

Das gemeinsame Kochen und die Tischgemeinschaft werden unter diesen Umständen vorerst nicht fortgeführt. Ebenfalls werden Bildungsveranstaltungen und Workshops vorerst ausgesetzt oder sie finden online statt.

8. Vermeidung von Warteschlangen und Orientierungshilfen

Um eine Orientierungshilfe zu geben, werden auf dem Boden der Einrichtung Markierungen angebracht, die abbilden, wann der Mindestabstand erreicht ist. Die Plätze der Stühle werden mit Quadraten auf dem Boden festgelegt.

An verschiedenen Plätzen in der Einrichtung werden Orientierungslinien auf dem Boden angebracht, die den Abstand von 1,5 Metern deutlich machen und den Gästen als Hilfe dienen sollen, um die Entfernung einzuschätzen. Auch im Eingangsbereich werden diese Hilfslinien auf dem Boden angebracht, um eine Schlangenbildung zu vermeiden. Auch der Weg zur Toilette wird mit Klebeband auf dem Boden markiert, damit es nicht dazu kommt, dass sie unfreiwillig die Abstände nicht mehr einhalten können.

Der Thekenbereich wird komplett abgesperrt, wie auch der Keller, weil dort die Abstände nicht eingehalten werden könnten.



9. Krankheitsanzeichen

Jugendliche, die mit Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen, Fieber oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes (Solange diese angesprochen werden bzw. erkennbar sind) in der Einrichtung ankommen, werden umgehend gebeten, die Einrichtung wieder zu verlassen. Außerdem werden die Jugendlichen per Aushang und Social Media informiert, dass ein Erscheinen in der Einrichtung mit solchen Krankheitsanzeichen nicht erwünscht ist. Alternativ steht den Jugendlichen in diesem Fall das Online-Angebot an den anderen Tagen zur Verfügung, das komplett ohne physische Anwesenheit funktioniert.

10. Transparenz der Einschränkungen und Hilfen bei der Anwendung.

An verschiedenen Stellen im Raum (Toiletten, Thekenbereich, Schaufenster, Schwarzes Brett) werden Plakate ausgehängt, auf denen diese Regeln und Hygienemaßnahmen für die Besucher klar zu sehen sind. Außerdem werden die Einschränkungen ebenfalls bei Social Media klar kommuniziert, damit eine optimale Möglichkeit besteht, sich über die Maßnahmen zu informieren (§1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f). Zu den veröffentlichten Informationen gehören ebenfalls die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheitliche Aufklärung zum gründlichen Händewaschen und zum Verhalten zur Vermeidung von Infektionen.

Zu Verhaltensempfehlungen zählen:

- Die Abstandsregel zum Einhalten von mindestens 1,5 Metern Abstand zu den anderen Besuchern und dem Personal.
- Die Regel, das Haus beim Auftreten von Erkältungssymptomen nicht zu verlassen.
- Das Vermeiden von Berührungen (Umarmungen, Händeschütteln etc.).
- Das Niesen oder Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Die Empfehlungen, das eigene Gesicht nicht zu berühren.
- Das Regelmäßige Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

11. Belüftung des Raumes

Das Jugendzentrum verfügt im Hauptraum (114 Quadratmeter) nicht über die Möglichkeiten, für genügend Belüftung zu sorgen, um eine Infektion über Aerosole zu bekämpfen. Zu Lüften ist der Raum ausschließlich über die Eingangstür und über kleinere Lüftungsschlitze über dem

Pipeline Jugend- und Sozialwerk e.V. | Brückenstraße 13 |
60594 Frankfurt am Main



Schaufenster. Um die Luftumwälzung im Raum zu unterstützen können jedoch permanent zwei Ventilatoren eingesetzt werden, während in regelmäßigen Abständen die Eingangstür zum Lüften geöffnet wird.

Frankfurt am Main, den 05.06.2020

Mischa Jung
Einrichtungsleiter

Träger

Pipeline - Jugend & Sozialwerk e.V.
Brückenstraße 13
60594 Frankfurt

Bankverbindung

Evangelische Bank
IBAN: DE59 5206 0410 0004 0047 52
BIC: GENODEF1EK1

Kommunikation

Tel: 069 – 20 97 89 30
info@jugendzentrum-pipeline.de
www.jugendzentrum-pipeline.de